



WELCHE POSTEN IN IHRE BMG GEHÖREN UND WELCHE NICHT

Sachverhalt	Entgelt ja	Entgelt nein
Zahlung des Leistungsempfängers für den Erhalt von Ware oder einer Dienstleistung – unabhängig, ob die Zahlung zu hoch im Drittvergleich oder vergleichbar ist	x	
im Drittvergleich sehr geringe Zahlung des Leistungsempfängers für den Erhalt einer Leistung/Ware, wobei der Leistungsempfänger ein fremder Dritter (kein Personal/keine nahen Angehörigen oder Unternehmer selbst) ist	x	
echter Schadensersatz		x
echter Mitgliedsbeitrag (an einen Verein)		x
Verzugs- und Fälligkeitszinsen	x	
durchlaufender Posten (= Beträge, die der leistende Unternehmer für eine andere Personen/Unternehmen vorauslagt und vereinnahmt und weitergibt)		x
Vertragsstrafen für Nichterfüllung eines Vertrages		x
Prozesszinsen		x
Stornokosten für z. B. Hotelübernachtungen:		
Zahlungen von Dritten (d. h. Zahlungen, die von dritter Seite und nicht vom Leistungsempfänger selbst für die Leistung entrichtet werden) BEISPIEL: Eine Stadt zahlt einem Förderwerk einen Zuschuss zum Bau eines Kindergartens. Der Zuschuss wird unmittelbar an den Bauunternehmer geleistet.	x	
Zuschuss mit unmittelbarem Zusammenhang zwischen erbrachter Leistung und Erhalt des Zuschusses (Leistungsaustausch zwischen Leistendem und Zuschussgeber) BEISPIEL: Eine Stadt zahlt einem Verein für vertraglich vereinbarte Werbemaßnahmen für das Stadtfest einen Zuschuss.	x	
echter Zuschuss, d. h. wenn die Zahlung nicht aufgrund eines Leistungsaustausches erfolgt (keine Verknüpfung der Zahlung mit bestimmten Umsätzen, sondern davon unabhängig) Dies gilt z. B. auch für Förderprämien des Bundes/Länder. BEISPIEL 1: Die Stadt stellt einem Verein eine Sportanlage zur langfristigen, kostenlosen Nutzung zur Verfügung – ohne von der Stadt Vorgaben zur Nutzung zu erhalten. Die Stadt bezuschusst die Bewirtschaftung mit pauschalen Geldbeträgen = echter Zuschuss. BEISPIEL: Zuschuss für Projektförderungen mit Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Basis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen für Forschungszwecke; eine Aufzählung können Sie dem Abschnitt 10.2 des UStAE entnehmen.		x